



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Theresa Schuster, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Kreistages **162**

Öffentliche Bekanntmachung

*Satzung des Jugendamtes des Landkreises
Havelland* **164**

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen **169**

Öffentliche Bekanntmachung

*Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur
Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben
„Errichtung eines Sonderbaus mit einem Hort
im EG bis 1. OG und Pflegeeinrichtungen im 2. bis
3. OG“* **169**

**Bekanntmachung der Führerscheininstelle des
Landkreises Havelland**

Öffentliche Zustellung **171**

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Kreistages

Datum: Montag, den 09.12.2024

Beginn: 16:15 Uhr

Ort: Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Informationen des Landrates	
4	Einwendung/en gegen die Niederschrift	
5	Wahl von Vertreterinnen/Vertretern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern in die Verbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam (MBS)	BV-0075/24
6	Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung an Frau Elke Nermerich während ihrer Amtszeit als Erste Beigeordnete	BV-0096/24
7	Entschädigungssatzung des Kreistages des Landkreises Havelland	BV-0002/24
8	Beschluss des festgestellten Jahresabschlusses für den Landkreis Havelland per 31.12.2022	BV-0080/24
9	Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022	BV-0081/24
10	Unterstützung der Havelland Kliniken GmbH gemäß Betrauungsakt mittels Darlehensvertrag für die Haushaltjahre 2024 und 2025	BV-0082/24
11	Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025	
11.1	Darstellung der Finanzbedarfe umlagepflichtiger Gemeinden	MV-0023/24
11.2	Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025	BV-0084/24
11.3	Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2025 – Ansatzänderungen für die allgemeinen Schlüsselzuweisungen, die allgemeine Kreisumlage und die investiven Schlüsselzuweisungen sowie Änderung des § 4 b der Haushaltssatzung durch Anpassung der Ansätze für Schulkosten und der differenzierten Kreisumlage	ÄA-0004/24
11.4	Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2025 – Folgekosten für die Errichtung von Katastrophenschutz-Leuchttürmen im Haushaltsjahr 2025 ff.	ÄA-0005/24
11.5	Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2025 – Ausreichung eines Darlehens an die Havelland Kliniken GmbH im Haushaltsjahr 2025	ÄA-0006/24
11.6	Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2025 – Anpassung der Auszahlungen und Aufwendungen für die Erweiterung der Förderschule „Spektrum“ in Rathenow	ÄA-0007/24
11.7	Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2025 – Anpassung der Auszahlungen und Aufwendungen für die Erweiterung der Förderschule „J. H. Pestalozzi“ in Rathenow	ÄA-0008/24

11.8	Änderungsantrag zur BV-0062/24 i. V. m. ÄA-0009/24 - Umwidmung der geplanten Mittel für das neue Gymnasium Wustermark in die weiterführenden Schulen der geltenden Schulentwicklungsplanung (Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe) in Brieselang, Premnitz und Wustermark sowie eine zu errichtende Gesamtschule mit gOst in Schönwalde/Glien (Fraktion DIE LINKE/PIRATEN)	ÄA-0012/24
11.9	Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2025 – Anpassung der Auszahlungen und Aufwendungen für den Neubau eines Gymnasiums im östlichen Havelland	ÄA-0009/24
11.10	Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2025 - Zuwendung für die Änderung der Schulform der Oberschule Premnitz in eine Gesamtschule inklusive der Erweiterung auf eine 4-zügige Sekundarstufe I	ÄA-0010/24
11.11	Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2025 - Projektvorhaben "Der mobile Landarzt" (Fraktionen CDU/Bauern; SPD; GRÜNE B90/DIE PARTEI; DIE LINKE/PIRATEN; FDP/FW)	ÄA-0014/24
11.12	Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2025	BV-0062/24
12	Jugendförderplan des Landkreises Havelland - Fortschreibung 2025 (Haushalterischer Teil)	BV-0059/24
13	Beratung und Beschlussfassung zum Verzicht auf Aufstellung eines Gesamtabschlusses	
13.1	Änderungsantrag zur BV-0079/24 – Ein Gesamtabschluss pro Wahlperiode	ÄA-0013/24
13.2	Verzicht auf Aufstellung eines Gesamtabschlusses	BV-0079/24
14	Änderung des Gesellschaftsvertrags der Bahntechnologie Campus Havelland (BTC) GmbH in Hinsicht der Möglichkeit einer disquotalen Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft	BV-0088/24
15	Sachbericht "Pakt für Pflege" - Stand: Oktober 2024	MV-0021/24
16	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst 2025	BV-0085/24
17	Sechste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014	BV-0056/24
18	Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021	BV-0057/24
19	Einstandspflicht bzgl. der Genehmigung der Erweiterung des Wertstoffhofes Falkensee	BV-0095/24
20	Vergabe von Sicherungsdienstleistungen für den Landkreis Havelland (15.01.2025, 12:00 Uhr - 01.01.2031, 12:00 Uhr) Los 2 - 24-Stunden-Bewachung in Übergangswohnheimen im Osthavelland Los 3 - 24-Stunden-Bewachung in Übergangswohnheimen im Westhavelland	BV-0090/24
21	Bauleistungsvergabe: Erweiterungsbau der Kooperationsschule Friesack Schule „Am Akazienhof“ Falkensee – Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt Lernen zur Schule des gemeinsamen Lernens weiterentwickeln – Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig inklusiv fördern (Fraktionen SPD; GRÜNE B90/DIE PARTEI; DIE LINKE/PIRATEN)	BV-0022/24 BA-0006/24
23	Priorisierung des Radwegs K6312 zwischen Brädikow und Paulinenaue	BA-0005/24

- (Fraktion GRÜNE B90/DIE PARTEI)
- 24 Anfragen aus dem Kreistag
- 24.1 Kita-Bedarfsplanung und Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung (Fraktion DIE LINKE/PIRATEN) A-0010/24
- 25 Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil
- 26 Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung Satzung des Jugendamtes des Landkreises Havelland

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit §§ 69, 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, Nr. 45, S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist und in Verbindung mit § 126 des Gesetzes des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl. I - 2024, Nr. 34), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 7. Oktober 2024 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Havelland beschlossen:

§ 1 Gliederung

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Landrätin/vom Landrat oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist für die Erfüllung der dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben zuständig. Die dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben ergeben sich aus dem SGB VIII, den geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und dieser Satzung. Das Jugendamt nimmt ferner die Aufgaben nach dem Gesetz zum Elterngeld und der Elternzeit (BEEG) sowie dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UnterhaltVG) wahr.

- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Havellandes zuständig.
- (3) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen um eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.

Soweit sich aus dem BbgKJG nichts Anderes ergibt, ist auf den Jugendhilfeausschuss § 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) anzuwenden.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern, § 127 Abs. 2 BbgKJG.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an, § 128 Abs. 1 BbgKJG.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises, § 128 Abs. 6 BbgKJG;
 2. acht Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Erwachsene sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, die in der Jugendhilfe erfahren sind, § 128 Abs. 5 Satz 2, 7 BbgKJG i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII;
 3. sechs Mitglieder, die auf Vorschlag der im Landkreis Havelland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen, § 128 Abs. 7 BbgKJG i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, § 128 Abs. 8 BbgKJG.
- (4) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/seine **Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des**

Jugendhilfeausschusses durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.

- (5) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind kraft Gesetzes, insbesondere die in § 129 Abs. 1 BbgKJG Genannten und die nach § 129 Abs. 2 BbgKJG Entsandten. Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden, § 129 Abs. 6 BbgKJG.
- (6) Wird die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes als stimmberechtigtes Mitglied der Landrätin/des Landrates als Vertretung gem. § 128 Abs. 6 BbgKJG bestellt, entfällt insoweit die beratende Mitgliedschaft gem. § 129 Abs. 1 Nr. 1 BbgKJG.
- (7) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder 3 junge Menschen angehören, die bereits das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) vollendet haben, § 129 Abs. 4 BbgKJG. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt ihre Benennung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Sie bleiben während der Wahlperiode beratende Mitglieder, auch wenn sie die Altersgrenze gem. § 129 Abs. 1 BbgKJG während dieser Zeit überschreiten.
- (8) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach § 129 Abs. 2 BbgKJG ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung gem. § 129 Abs. 3 BbgKJG zu bestimmen.
- (9) Der Jugendhilfeausschuss soll mindestens 6 Mal jährlich zusammentreten, § 127 Abs. 4 BbgKJG.

§ 5 Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe nach § 71 Abs. 3 SGB VIII, insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 2. der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII i. V. m. § 57 BbgKJG;
 3. Maßnahmen zur Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 3 SGB VIII;
 4. Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und von Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII);
 5. Verfahren und Standards der Qualitätsentwicklung gem. § 79 a SGB VIII im Landkreis Havelland;
 6. Berichten der Verfahrenslotsinnen und –Lotsen, § 53 Abs. 1 BbgKJG;
 7. der Aufgabenübertragung i. S. d. § 125 Abs. 3 BbgKJG an Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden. Er ist vor Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden anzuhören;

8. dem Register der gemeldeten, selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII, § 138 Abs. 3 BbgKJG;
 9. der Satzung für das Jugendamt;
 10. Aufgaben, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben.
-
- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät die Verwaltung bei der Haushaltsplanaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan, § 127 Abs. 5 BbgKJG.
 - (3) Der Jugendhilfeausschuss hat über nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zu beschließen, soweit sich nicht zuvor im Einzelfall der Kreistag die Beschlussfassung vorbehalten hat (§ 127 Abs. 5 BbgKJG) und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen:
 1. Fortschreibung der Fachplanungen in der Kinder- und Jugendhilfe;
 2. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der vom Kreistag außerdem gefassten Beschlüsse;
 3. die Anerkennung von ausschließlich im Landkreis Havelland tätigen Trägern als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII;
 4. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 und § 76 SGB VIII;
 5. Förderrichtlinien in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse;
 6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
 7. Festlegung von Grundsätzen für die Ermittlung von angemessenen Entgelten für Leistungen i.S.v. § 77 SGB VIII;
 8. Regelungen zur Aufwandsentschädigung in der Tagespflege, Vollzeitpflege und den Nebenleistungen gem. §§ 39, 40 SGB VIII.
 - (4) Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss angehört werden. Er soll auch vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes angehört werden (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
 - (5) Der Jugendhilfeausschuss hat gegenüber dem Kreistag in allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe das Recht, Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung (§ 130 BbgKJG).
- (2) Neben der Jugendhilfeplanung soll sich der Unterausschuss auch mit besonders umfänglichen Beschlussvorlagen sowie diskussionsbedürftigen Themen befassen.
- (3) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Das Jugendamt arbeitet gem. § 78 SGB VIII mit den anerkannten freien Trägern in den Arbeitsgemeinschaften Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendarbeit und Kindertagesbetreuung eng zusammen.
- (2) Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe werden nach § 80 Abs. 4 SGB VIII in allen Phasen der Jugendhilfeplanung frühzeitig beteiligt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII beschließt eine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Verfahren

Neben den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ist auf das Verfahren im Jugendhilfeausschuss die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland entsprechend anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Havelland tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Havelland vom 10.07.2013 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 27.11.2024

gez.

Lewandowski

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der folgende Dienstausweis für Vollstreckungsdienstkräfte wird hiermit für ungültig erklärt:

Giese, Charleen Nr. 150 gültig bis: 20.10.2031

Rathenow, 19.11.2024

gez.

Dr. Klosa

Amtsleiter Haupt- und Personalamt

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Sonderbaus mit einem Hort im EG bis 1. OG und Pflegeeinrichtungen im 2. bis 3. OG“ auf dem Grundstück Fehrbelliner Straße 30, 14612 Falkensee

Bekanntmachung des Umweltamtes, untere Wasserbehörde, Landkreis Havelland
vom 27.11.2024

Die Firma Fehrbelliner Straße 28 Projekt GmbH, Alt Schönefeld 1 in 12529 Schönefeld, stellt innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, Aktenzeichen: 63-02390-24, einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung sowie für die Einleitung des Förderwassers in den Falkenhagener See nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung eines Sonderbaus mit einem Untergeschoss in der Fehrbelliner Straße 30 in 14612 Falkensee.

Gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgische Bauordnung schließt die Baugenehmigung die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, hier die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung des Untergeschosses sowie die Einleitung des Förderwassers in den Falkenhagener See, mit ein.

Gemäß § 11 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 5 und 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Neuvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den nachfolgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen der beantragten Grundwasserabsenkung sind temporär und lokal begrenzt.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Falkenhagener Sees als gesetzlich geschütztes Biotop ist durch die Einleitung des Förderwassers nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Nauen, den 27.11.2024

gez.

Nico Merkert

Amtsleiter

Bekanntmachung der Führerscheininstelle des Landkreises Havelland Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Führerscheininstelle des Landkreises Havelland vom 03.12.2024 (Aktenzeichen: 323.03.02-0137986) an Herrn Markus Krause kann nicht postalisch zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Der letzte aktenkundige Aufenthalt von Herrn Krause war 14712 Rathenow, Scharnhorststraße 1.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheininstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Krause in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr
		15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist (§ 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) in Gang gesetzt wird. Hinzuweisen bleibt überdem, dass sich dann auch andere etwaige Fristen in Gang setzen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nauen, 03.12.2024
gez.
Marschall
Sachgebietsleiter